BMF – IV/6 (IV/6)

22. Februar 2007

BMF-420100/0008-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-2505, Zollentrichtungsverordnung ZollEntrV

Die Arbeitsrichtlinie Zollentrichtungsverordnung (ZK-2505 ZollEntrV) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bezüglich der Zollentrichtungsverordnung dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 22. Februar 2007

© Bundesministerium für Finanzen

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Annahme von fremden Währungen und die Abwicklung unbarer und scheckfreier Zahlungen durch die Zollämter

(Zollentrichtungsverordnung 2002 - Zollentrichtungskurse)

GZ 14 0210/12-V/8/01 vom 21. Dezember 2001

Kundgemacht gemäß § 76 Abs. 1 ZollR-DG durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des § 76 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2001, wird verordnet:

I. Die Zollentrichtungsverordnung 1995, GZ 14 0210/14-V/8/94 vom 27. Dezember 1995, in der Fassung der Verordnung GZ 14 0210/11-V/8/01, tritt mit 1. Jänner 2002 außer Kraft.

II. Die Zollentrichtungsverordnung 2002, GZ 14 0210/12-V/8/01, lautet:

§ 1. (1) Eingangs- und Ausgangsabgaben, Kosten und andere Geldleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ZollR-DG sowie für alle diese Abgaben durch Erlag eines Geldbetrages zu leistende Sicherheiten (Art. 193 erster Anstrich Zollkodex) können mit gleicher Wirkung wie durch Barzahlung in Euro dadurch entrichtet werden, dass die im Anhang bezeichneten fremden Währungen und gesetzlichen Zahlungsmittel zu den angegebenen Gegenwerten (Zollentrichtungskursen) hingegeben werden.

(2) Die Entrichtung oder Sicherheitsleistung durch Hingabe anderer als der im Anhang bezeichneten fremden Währungen und gesetzlichen Zahlungsmittel ist unzulässig.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Abgaben und Kosten können mit gleicher Wirkung wie durch Barzahlung in Euro dadurch entrichtet und die in § 1 Abs. 1 genannten Sicherheiten können mit gleicher Wirkung wie eine Barsicherheit dadurch geleistet werden, dass die Abwicklung unbarer und scheckfreier Zahlungen im Bankomat-Kassenservice (BKS) bei einer Zollstelle vorgenommen wird, wo auf diese Möglichkeit der Zahlungsart durch Anbringen der im täglichen Geschäftsverkehr üblichen Zeichen durch die Zollstellen hingewiesen wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Anhang

Bundesministerium für Finanzen

GZ BMF-420100/0003-III/6/2016

Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte (Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung 2002

STAND: 1. Februar 2016

Zollentrichtungskurse

ISO-Code	Währung	Gegenwert für je 1 €
CAD	Kanadischer Dollar	**1,62**
CHF	Schweizer Franken	**1,14**
CZK	Tschechische Krone	**28,72**
DKK	Dänische Krone	**7,70**
GBP	Pfund Sterling	**0,78**
HUF	Forint	**325,50**
NOK	Norwegische Krone	**9,92**
SEK	Schwedische Krone	**9,62**
USD	US-Dollar	**1,12**

Anmerkungen:

Jede Änderung der Zollentrichtungskurse (üblicherweise nur einmal im Monat) erfolgt im Wege der Änderung der Anlage der gegenständlichen Verordnung. Die aktuelle Version des Anhanges ist dem Anschlag bei den Zollstellen zu entnehmen.

Änderungen sind mit Fettdruck gekennzeichnet.

© Bundesministerium für Finanzen